

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Red Beard Welding – Schweißarbeiten, Metallbau- und Reparaturleistungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Verträge über Schweiß-, Metallbau-, Reparatur- und sonstige handwerkliche Leistungen zwischen Red Beard Welding, Lönswinkel 2, 30900 Wedemark (Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG, nachfolgend „Auftragnehmer“) und seinen Auftraggebern (nachfolgend „Kunde“).
- (2) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) als auch gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), soweit nicht in einzelnen Klauseln nach Kundengruppe unterschieden wird.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (4) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Vertragsschluss und Angebote

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch tatsächlichen Beginn der Ausführung zustande.
- (3) Maßangaben, Skizzen, Zeichnungen sowie Angaben zu Gewicht und Materialstärke in Angeboten sind, soweit nicht anders vereinbart, annähernde Werte und keine zugesicherten Eigenschaften.
- (4) Nachträgliche Änderungs- oder Zusatzwünsche des Kunden bedürfen der Textform und können zu einer Anpassung von Preis und Ausführungsfrist führen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Der Auftragnehmer weist gemäß § 19 Abs. 1 UStG keine Umsatzsteuer aus (Kleinunternehmerregelung); die genannten Preise sind Endpreise.
- (2) Material-, Fahrt- und Anfahrtskosten sowie Kosten für Fremdleistungen (z. B. Verzinken, Prüfungen, Zertifizierungen) werden gesondert berechnet, sofern nicht ausdrücklich als Pauschale vereinbart.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Aufträgen mit einer Ausführungsdauer von mehr als vier Wochen eine angemessene Vorauszahlung oder Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt zu verlangen.
- (4) Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (5) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen; der Auftragnehmer kann daneben die gesetzliche Mahnpauschale sowie den Ersatz weiterer, durch den Verzug entstandener Kosten geltend machen.
- (6) Gegenüber Unternehmern ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig; ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 4 Ausführung, Fristen und Mitwirkungspflichten

(1) Angegebene Ausführungs- und Liefertermine sind, sofern nicht ausdrücklich als „fix“ vereinbart, voraussichtliche Termine.

(2) Der Kunde stellt sicher, dass die Arbeitsstelle rechtzeitig zugänglich, hinreichend beleuchtet, belüftet und mit den erforderlichen Anschlüssen (Strom, ggf. Schutzgas) versehen ist. Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung des Kunden gehen nicht zulasten des Auftragnehmers und verlängern die Ausführungsfrist entsprechend.

(3) Bei Arbeiten am Material des Kunden übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für verdeckte Vorschäden, Materialermüdung oder frühere fehlerhafte Reparaturen, die vor Auftragsbeginn nicht erkennbar waren.

(4) Betriebs- oder witterungsbedingte Störungen sowie Fälle höherer Gewalt (z. B. Lieferengpässe bei Vormaterial) verlängern vereinbarte Fristen um die Dauer der Störung; beide Parteien werden hierüber unverzüglich informiert.

§ 5 Sicherheit und Arbeitsschutz

- Der Kunde weist auf besondere Brand-, Explosions- oder Umgebungsrisiken am Einsatzort (z. B. brennbare Stoffe, Gasleitungen, Behälter mit Vorinhalt) vor Arbeitsbeginn hin.
- Erforderliche Schweißerlaubnisse, Brandwachen oder behördliche Genehmigungen für den jeweiligen Einsatzort sind, soweit nicht anders vereinbart, vom Kunden beizubringen.
- Der Auftragnehmer führt die Arbeiten unter Beachtung der einschlägigen berufsgenossenschaftlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften aus.

§ 6 Gewährleistung

(1) Für die Mängelhaftung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen 12 Monate ab Abnahme, soweit gesetzlich zulässig; für Bauwerke sowie bei Ansprüchen aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Garantien verbleibt es bei den gesetzlichen Fristen.

(3) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen unverändert.

(4) Der Kunde hat offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme bzw. Ablieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, in Textform anzuzeigen. Bei Unternehmern gilt ergänzend § 377 HGB (unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht).

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach seiner Wahl den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte auf Minderung, Rücktritt und Schadensersatz zu.

§ 7 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(4) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Materialien und eingebaute Konstruktionen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Auftragnehmers (Vorbehaltsware).

(2) Gegenüber Unternehmern ist der Kunde berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verwenden; Forderungen aus einer Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes an den Auftragnehmer ab.

§ 9 Beistellung von Material durch den Kunden

Stellt der Kunde Material oder Werkstücke selbst zur Bearbeitung bereit, hat er für dessen Eignung, Kennzeichnung und ordnungsgemäße Lagerung zu sorgen. Für Schäden, die auf ungeeignetem oder mangelhaftem Beistellmaterial beruhen, haftet der Auftragnehmer nicht, sofern der Mangel für ihn bei fachüblicher Prüfung nicht erkennbar war.

§ 10 Abnahme

(1) Werkleistungen sind vom Kunden nach Fertigstellung förmlich oder durch schlüssiges Verhalten (z. B. Inbetriebnahme, Ingebrauchnahme) abzunehmen.

(2) Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er die Mängel, wegen derer die Abnahme verweigert wird, konkret zu benennen. Bei unwesentlichen Mängeln kann die Abnahme nicht verweigert werden.

§ 11 Kündigung und Stornierung

(1) Ein Rücktritt oder eine Kündigung des Vertrags durch den Kunden vor vollständiger Ausführung ist nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften möglich.

(2) Storniert der Kunde einen bereits bestätigten Auftrag ohne wichtigen Grund, kann der Auftragnehmer die bis dahin entstandenen Kosten sowie einen angemessenen Anteil des entgangenen Gewinns in Rechnung stellen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 12 Datenschutz

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere DSGVO) zur Durchführung des Vertragsverhältnisses. Weitere Informationen enthält die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers unter www.rb-welding.com bzw. journeyman.pro.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers in Wedemark.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform, soweit nicht in diesen AGB oder gesetzlich Schriftform vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Stand: 08/2026 – Red Beard Welding, Lönswinkel 2, 30900 Wedemark, Tel. +49 151 413 48 221, mail@rb-welding.com, www.rb-welding.com / journeyman.pro